

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2019

Nr. 2019/1720

## **Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege Empfehlung der Höchsttaxen, Festlegung der Patientenbeteiligung, des Taxzuschlags für die Ausbildungsverpflichtung und der Kürzung für Dienstleister ohne Grundver- sorgungsauftrag**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 144<sup>quater</sup> Abs. 2 SG legt der Regierungsrat bei der häuslichen Pflege Höchsttaxen für Leistungen der Grundversorgung, die Patientenbeteiligung, den Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht und die Wegkosten sowie den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144<sup>bis</sup> Absatz 6 fest.

### **2. Vernehmlassung**

Der vorliegende Beschluss wurde als Entwurf dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), dem Spitexverband Kanton Solothurn, der Association Spitex privée Suisse ASPS und dem Schweizer Berufsverband Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK zur Stellungnahme zugestellt. In Anwendung von § 144<sup>quater</sup> Abs. 3 SG wurden sowohl die Einwohnergemeinden, vertreten durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) als auch die Branchenverbände der ambulanten Dienstleister vor der Festsetzung der Werte ordentlich angehört. Die Mehrheit hat sich mit dem Inhalt des Beschlusses einverstanden erklärt.

### **3. Erwägungen**

#### **3.1 Empfohlene Höchsttaxen für Leistungserbringer mit Grundversorgungsauftrag**

Nach § 180 SG gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Nach dieser müssen alle grundversorgenden Spitexorganisationen per 1. Januar 2022 auf das neue Modell einer Subjektfinanzierung umgestellt haben. Während der Übergangsfrist darf der Regierungsrat für die Höchsttaxen betreffend Leistungen der Grundversorgung nur eine unverbindliche Empfehlung abgeben (§ 180 Abs. 2 SG).

Nach § 144<sup>bis</sup> Abs. 5 SG berechnen sich die Beiträge der Einwohnergemeinden an ambulante Dienstleister mit Grundversorgungsauftrag nach der Formel "vereinbarte Taxe abzüglich Krankenkassenbeitrag und durchschnittliche Patientenbeteiligung". Darin sind die Pflegekostenbeiträge gemäss Art. 25a KVG eingeschlossen.

Um eine Empfehlung für die Höchsttaxen abgeben zu können, wurden die Kostenrechnungen der grundversorgenden Spitexorganisationen im Kanton Solothurn aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 ausgewertet. Für die jeweiligen Leistungskategorien wurde der Median der Vollkosten berechnet. Für die durchschnittliche Patientenbeteiligung wurde ein Betrag von Fr. 13.50 ermittelt. Gemäss Urteil des Versicherungsgerichts vom 23. August 2019 (VSBES.2018.132) dürfen Wegkosten nicht den Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt werden, sondern sind

stattdessen durch die Restfinanzierer zu tragen. Die Wegkosten sind in die nachfolgenden Höchsttaxen eingeflossen und werden mit diesen abgegolten. Die erhobenen Median-Werte zeigen folgende Entwicklung:

<b>Leistung</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Abklärung u. Beratung pro Stunde in Fr.	122.07	133.07	130.44
Untersuchung u. Behandlung pro Stunde in Fr.	106.05	114.88	113.79
Grundpflege pro Stunde in Fr.	93.45	99.72	103.20

Da sich die Kostenrechnungen hinsichtlich Führung und Qualität noch unterschiedlich zeigen, sind bei den ermittelten Medianwerten Unschärfen auszumachen, die es bis zum Ende der Übergangsfrist zu beseitigen gilt. Aktuell wird diesen damit entgegengetreten, dass für die Empfehlung der Schnitt aus den drei Medianwerten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 herangezogen wird. Demnach werden folgende Höchsttaxen für Leistungen der Grundversorgung in der ambulanten Pflege durch den Regierungsrat empfohlen:

- Höchsttaxe für Massnahmen der Abklärung und Beratung pro Stunde Fr. 128.53
- Höchsttaxe für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung pro Stunde Fr. 111.57
- Höchsttaxe für Massnahmen der Grundpflege pro Stunde Fr. 98.79

### 3.1.1 Höchsttaxen für immobile Leistungserbringer

Immobilie Leistungserbringer (bspw. Inhouse-Spitex, Wundpraxen) haben keine Aufwendungen für die Anfahrt. Damit müssen diese im Rahmen der Restfinanzierung auch nicht abgegolten werden. Die empfohlenen Höchsttaxen reduzieren sich entsprechend. Für diese Leistungserbringer werden folgende Höchsttaxen empfohlen:

- für Massnahmen der Abklärung und Beratung auf pro Stunde Fr. 115.07 (-13.46)
- für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung auf pro Stunde Fr. 94.76 (-16.81)
- für Massnahmen der Grundpflege auf pro Stunde Fr. 86.70 (-12.09)

### 3.2 Patientenbeteiligung

Gemäss § 144<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. b SG beträgt die Patientenbeteiligung der versicherten Person maximal 20% nach Art. 25a Abs. 5 KVG. Er liegt ab 1. Januar 2020 damit unter dem Wert des Vorjahres und beträgt neu verbindlich Fr. 15.36 pro Tag.

Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.

### 3.3 Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht

Ambulante Dienstleister nach § 142 SG, die über eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 SG verfügen, sind gestützt auf § 22<sup>bis</sup> Abs. 1 SG verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen, sofern sie von dieser Pflicht gemäss § 22<sup>bis</sup> Abs. 4 SG in Verbindung mit § 3<sup>bis</sup> Abs. 4 SV nicht befreit sind. Damit diese Pflicht erfüllt werden kann, wird ein Taxzuschlag durch die ambulanten Dienstleister erhoben.

Die Alters- und Pflegeheime dürfen pro Tag und Patient eine Pauschale von 2.-- Franken für die Finanzierung von Ausbildungen erheben. Im Sinne der Gleichbehandlung soll der Beitrag auch

für die ambulanten Dienstleister in einem vergleichbaren Rahmen liegen. Die dazu vorgenommenen Berechnungen unter Einbezug der bereits erbrachten Ausbildungsleistung zeigen, dass Spitexorganisationen mit einem Taxzuschlag von rund 80 Rappen pro geleistete Pflegestunde diejenigen Mittel generieren können, die auch Alters- und Pflegeheimen für ihren Ausbildungsaufwand einbringen.

Der Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht beträgt somit 80 Rappen pro verrechnete Pflegestunde. Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn der Verpflichtung ordentlich nachgelebt wird. Die eingebrachten Mittel sind entsprechend zweckgebunden zu verwenden und müssen Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) "Ausbildungsfonds" verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto "Aufwandminderung" an "Entnahme Ausbildungsfonds").

### 3.4 Festlegung der Kürzung für Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag

So lange in der einzelnen Gemeinde bzw. die dort für die Grundversorgung zuständige Spitexorganisation noch nicht auf die Subjektfinanzierung umgestellt hat, gelten zur Abrechnung der Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag die empfohlenen Höchsttaxen vonseiten des Regierungsrates als verbindlich; allerdings unter Berücksichtigung einer Kürzung von 40% (§ 180 Abs. 2 SG).

Ist die Umstellung erfolgt, berechnen sich die Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag nach § 144<sup>bis</sup> Abs. 6 SG analog Abs. 5 mit einer Kürzung von maximal 40%. Gemäss § 144<sup>bis</sup> Abs. 2 legt der Regierungsrat den Prozentsatz dieser Kürzung fest. Die Kürzung der Pflegekostenbeiträge für ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag wird bei 40% festgelegt.

Für Pflegeleistungen in Gemeinden, in denen noch nicht auf Subjektfinanzierung umgestellt wurde, berechnen sich die Pflegekostenbeiträge wie folgt:

	<b><u>KL V A</u></b>	<b><u>KL V B</u></b>	<b><u>KL V C</u></b>
<b>Höchsttaxe</b>	<b>128.53</b>	<b>111.57</b>	<b>98.79</b>
davon Anteil Krankenkasse	79.80	63.00	52.60
davon mittlere Patientenbeteiligung	13.50	13.50	13.50
<b>Maximaler Beitrag für Spitex mit Leistungsvereinbarung</b>	<b>35.23</b>	<b>35.07</b>	<b>32.69</b>
davon Reduktion 40%	14.09	14.03	13.08
<b>Beitrag für Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag</b>	<b>21.14</b>	<b>21.04</b>	<b>19.61</b>

Werden Pflegeleistungen in einer Gemeinde erbracht, in der die grundversorgende Spitexorganisation auf die neue Subjektfinanzierung umgestellt hat, wird für die Berechnung des Restkostenbeitrags an einen Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag bei der Position Höchsttaxe die zwischen grundversorgenden Spitexorganisation und Gemeinde vereinbarte Taxe eingesetzt.

#### 4. Clearingstelle

Grundversorgende Spitexorganisationen, welche vollumfänglich auf die neue Subjektfinanzierung umgestellt haben, und Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag reichen ihre Abrechnungen zu den Pflegekostenbeiträgen bei der Clearingstelle des Kantons ein. Die Kontaktdaten, die massgebenden Taxen und weitere Angaben zur korrekten Abrechnung finden sich auf der Homepage des Amtes für soziale Sicherheit.

Die Spitex-Organisationen sind angehalten, bei den genannten Leistungen auf die neue Subjektfinanzierung umzustellen und die Einwohnergemeinden, dieses Modell bei der Vergabe des Grundversorgungsauftrages einzufordern. Nach der Umstellung ist die Restkostenabrechnung über die Clearingstelle beim Amt für soziale Sicherheit zu führen (§ 144<sup>quinquies</sup> SG).

#### 5. Beschluss

5.1 Es werden folgende Höchsttaxen empfohlen:

Für Leistungen der Grundversorgung in der ambulanten Pflege:

- Bei Massnahmen der Abklärung und Beratung pro Stunde Fr. 128.53
- Bei Massnahmen der Untersuchung und Behandlung pro Stunde Fr. 111.57
- Bei Massnahmen der Grundpflege pro Stunde Fr. 98.79

Für Leistungen von Inhouse-Leistungserbringern:

- Bei Massnahmen der Abklärung und Beratung pro Stunde Fr. 115.07
- Bei Massnahmen der Untersuchung und Behandlung pro Stunde Fr. 94.76
- Bei Massnahmen der Grundpflege pro Stunde Fr. 86.70

5.2 Der maximale Patientenbeitrag beträgt Fr. 15.36 pro Tag. Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.

5.3 Der Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht wird auf 80 Rappen pro geleistete Pflegestunde festgesetzt.

5.4 Die Kürzung der Pflegekostenbeiträge für ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag wird auf 40% festgesetzt.



Pascale von Roll  
Staatsschreiber – Stellvertreterin

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, CIR, BOR (2019/065)

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonale Ausgleichskasse

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen

Spitex-Verband Kanton Solothurn (SVKS), Geschäftsstelle, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn

Association Spitex privée Suisse, Uferweg 15, 3000 Bern 13

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau-  
Solothurn, Laurenzenvorstadt 129, 5000 Aarau

Amtsblatt